



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.727/4
vom 2. Juni 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die
räumliche Entwicklung‘

Am 8. Mai 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten und Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 2. Juni 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Dimitri YERNAULT und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. Juni 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aus dem Beschluss der Regierung vom 16. April 2025 geht hervor, dass der Minister für Raumordnung damit beauftragt wird, gleichzeitig mit der Befassung des Beirats für Raumordnung das Gutachten des Staatsrates einzuholen.

Sollten infolge der Einhaltung dieser Formvorschrift an dem dem Staatsrat vorgelegten Text noch Abänderungen vorgenommen werden, die nicht rein formal wären und die sich nicht aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ der Gesetzgebungsabteilung erneut vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. In Absatz 1 der Präambel ist zu verdeutlichen, dass Artikel D.IV.1 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. November 2022 abgeändert wurde ¹.
2. In Artikel 1 ist zu präzisieren, dass Artikel R.IV.1-1 des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zuletzt durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. April 2024 abgeändert wurde ².
3. Gemäß Artikel 2 tritt der entworfene Erlass mit Wirkung vom Tage seiner Verabschiedung in Kraft und wirkt er also ab diesem Datum zurück. Die Gesetzgebungsabteilung sieht nicht ein, warum von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen wäre (Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘).

¹ *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlung 27.

² *Ibidem*, Empfehlung 113.

In Ermangelung einer Rechtfertigung ist Artikel 2 auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT,

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor,
übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY